

Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats (Prüfungsordnung Zertifikatskurse - POZert -) vom 12.05.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 6 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## § 1

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die in der Anlage genannten berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg; die Anlage ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für die Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg.

## § 2

### **Zweck der Prüfungen/Zertifikat**

- (1) <sup>1</sup>Ein Zertifikatskurs gemäß der Anlage wird mit einer Zertifikatsprüfung nach den Bestimmungen des § 7 abgeschlossen. <sup>2</sup>Der Abschluss eines Zertifikatskurses gemäß der Anlage stellt einen Weiterbildungsabschluss dar. <sup>3</sup>Durch die Zertifikatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für ihre oder seine künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zu kritischer Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu zeigen, das in dem jeweiligen Zertifikatskurs vorgesehen ist, sowie dementsprechend die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Zertifikatkurses wird ein Zertifikat der Universität Augsburg verliehen.

## § 3

### **Zugang zu den Zertifikatskursen**

- (1) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Zertifikatskurs erfüllt, wer
  - einen im In- oder Ausland erworbenen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss erworben hat oder
  - einen sonstigen berufsqualifizierenden Abschluss mit breitem beruflichen Wissen erworben hat und eine mindestens einjährige kursaffine Berufstätigkeit nachweist sowie
  - über englische Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens verfügt.<sup>2</sup>Der Zulassung geht ein Beratungsgespräch über Verlauf, Inhalte und Anforderungen des Zertifikatskurses voraus. <sup>3</sup>Das Gespräch wird von der Kursleitung durchgeführt; es kann auch im

Wege einer Telefon-, Video- oder Webkonferenz erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis eines akademischen Abschlusses erfolgt durch Vorlage des Hochschulzeugnisses. <sup>2</sup>Der Nachweis eines sonstigen berufsqualifizierenden Abschlusses mit breitem beruflichen Wissen erfolgt durch Vorlage eines Zeugnisses über den Erwerb eines entsprechenden berufsqualifizierenden Abschlusses. <sup>3</sup>Der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit erfolgt durch Vorlage entsprechender Zertifikate und Urkunden, insbesondere über erworbene Zusatzqualifikationen, Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise, Referenzen oder Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers. <sup>4</sup>Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erfolgt nach Aktenlage oder im Rahmen des Beratungsgesprächs, in welchem die geforderten Sprachkenntnisse festgestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewerbungsunterlagen einschließlich eines Lebenslaufes sind bei der Programmleitung einzureichen.<sup>2</sup>Die Zulassungsentscheidung trifft die Kursleitung zusammen mit der Geschäftsführung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Beratungsgesprächs. <sup>3</sup>Im Falle der Bewerbung auf Grundlage eines sonstigen beruflichen Abschlusses wird auf die Kriterien beruflicher Werdegang, weitergehende berufliche Qualifikationen sowie Relevanz des Zertifikatskurses für die berufliche Entwicklung ein besonderes Augenmerk gelegt. <sup>4</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung zugelassen.

#### § 4

#### **Dauer der Zertifikatskurse**

<sup>1</sup>Der Umfang eines Zertifikatskurses beträgt bei Präsenzveranstaltungen mindestens fünf Kurstage à zehn akademische Stunden sowie der Ablegung der Zertifikatsprüfung. <sup>2</sup>Der Umfang des jeweiligen Zertifikatskurses wird in der Anlage dargestellt.

#### § 5

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist für Grundsatzfragen der Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird verwaltungsmäßig unterstützt durch die Geschäftsführung des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung erledigt dabei auch die Erstellung und Ausgabe der Zertifikate und Prüfungsbescheide und archiviert die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Das Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zwei Professorinnen oder Professoren aus mit dem Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg kooperierenden Fakultäten der Universität Augsburg. <sup>3</sup>Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer gehört dem Prüfungsausschuss als Vorsitzender oder Vorsitzende an.
- (3) Die Kursleitung sorgt dafür, dass Modus, Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.

## § 6

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer müssen die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Qualifikation aufweisen. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zu Prüferinnen und Prüfern sind in der Regel die Dozentinnen oder Dozenten von Lehreinheiten der Zertifikatskurse zu bestellen.

## § 7

### Formen und Modalitäten der Zertifikatsprüfung

- (1) Bestandteile einer Zertifikatsprüfung können sein:
  - kursbegleitende Prüfungen,
  - eine Abschlussklausur,
  - eine abschließende Hausarbeit,
  - eine Abschlusspräsentation zur Reflexion des Kursinhalts in schriftlicher oder mündlicher Form und
  - eine abschließende mündliche Prüfung.
- (2) <sup>1</sup>Formen von kursbegleitenden Prüfungen sind:
  - Klausuren,
  - Hausarbeiten,
  - Projektarbeiten, die eine schriftliche Zusammenfassung und Bewertung eines Sachverhalts enthalten,
  - Fallstudien/Case Studies,
  - Präsentationen,
  - mündliche Prüfungen.

<sup>2</sup>Klausuren und Hausarbeiten als kursbegleitende oder als abschließende Prüfungen und Projektarbeiten sind Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform. <sup>3</sup>Bei Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>4</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden. <sup>5</sup>Fallstudien/Case Studies und Präsentationen als abschließende Prüfungen oder als kursbegleitende Prüfungen können in schriftlicher Form oder in Textform durchgeführt werden, sie können auch stattdessen in mündlicher Form durchgeführt werden. <sup>6</sup>Fallstudien/Case Studies, Präsentationen und Hausarbeiten können als Gruppenarbeit angefertigt oder präsentiert werden, wobei der als Prüfungsleistung zu wertende individuelle Beitrag des oder der Studierenden, um den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung zu genügen, getrennt bewertbar sein muss. <sup>7</sup>Der Prüfling muss einen deutlich abgrenzbaren und unterscheidbaren Beitrag leisten, bei Case Studies in schriftlicher Form und Hausarbeiten durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder nach anderen objektiven Kriterien, bei Fallpräsentationen in mündlicher Form durch Präsentation des selbst erarbeiteten Teils der Fallstudie. <sup>8</sup>Die mündliche Prüfung als abschließende Prüfung oder als kursbegleitende Prüfung wird in mündlicher Form durchgeführt. <sup>9</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche

Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. <sup>10</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen oder Prüfungen in Textform erfolgt in der Regel durch einen Prüfenden oder eine Prüfende. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen oder Prüfungen in Textform, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfenden durchgeführt. <sup>4</sup>Ein Prüfender/eine Prüfende oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Modus, Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und/oder des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfenden und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Die Inhalte und die Anforderung an das Bestehen einer kursbegleitenden Prüfung beziehen sich auf die zugehörige Lehrveranstaltung oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen oder Lehrformen. <sup>2</sup>Die Inhalte und die Anforderungen an das Bestehen einer abschließenden Prüfung beziehen sich auf den jeweiligen Zertifikatskurs. <sup>3</sup>Die Bestandteile der Zertifikatsprüfung eines Zertifikatskurses und die kursbegleitenden Prüfungen sowie die Zuordnung der zugehörigen Lehrveranstaltung und Lehrformen im Sinne von Satz 1 werden, soweit keine Festlegung in der Anlage erfolgt, von der Kursleitung festgelegt und vor Kursbeginn ortsüblich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Kursbegleitende Prüfungen können in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (5) Prüfungen in Form von Projektarbeit, Präsentation und Fallstudie/Case Study und Hausarbeiten können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

## § 8

### Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung an den kursbegleitenden oder abschließenden Prüfungen ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die den Gegenstand der Prüfung bilden, es sei denn es liegen Gründe vor, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, aufgrund derer sie an der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungsterminen verhindert waren. <sup>2</sup>Diese Gründe sind schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Kursleitung ist für die Entscheidung über das Vorliegen einer nicht zu vertretenden Verhinderung zuständig. <sup>4</sup>Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn eine nicht zu vertretende Verhinderung einen solchen Umfang annimmt, dass eine Vermittlung des wesentlichen Inhalts der Lehrveranstaltung nicht anzunehmen ist. <sup>5</sup>Dies ist bei der Verhinderung der Teilnahme an mehr als 50 % der vorgesehenen Lehrveranstaltungen in der Regel anzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt durch die Anmeldung zum jeweiligen Zertifikatskurs.

## § 9

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen werden gemäß der in § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜFO) festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfung zu der sich der oder die Studierende angemeldet hat und nicht teilnimmt oder eine nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die an einer möglichen Partneruniversität erbrachten und bewerteten Prüfungsleistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Schlüssel in das Notensystem umgerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul, eine Lehreinheit oder einen Zertifikatskurs erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt bzw. ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Workload eines oder einer Studierenden von 25 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte bzw. ECTS-Punkte können für den erfolgreichen Abschluss von Zertifikatskursen oder für den erfolgreichen Abschluss von einzelnen Modulen vergeben werden.

## § 10

### **Abschluss von Zertifikatskursen, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Ein Zertifikatskurs ist bestanden und erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurde. <sup>2</sup>Einzelheiten werden in der Anlage und/oder der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatskurses wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten zum Zeugnis werden in der Anlage geregelt.

## § 11

### **Wiederholung von Prüfungen, Versäumnis**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene kursbegleitende Prüfungen und abschließende Prüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene kursbegleitende Prüfungen und abschließende Prüfungen sind am jeweils nächsten Termin nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung, an dem sie angeboten werden, erneut abzulegen. <sup>3</sup>Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden. <sup>4</sup>Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist der Zertifikatskurs endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Ein Weiterstudium im Zertifikatskurs ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Rechtsfolgen von Abs. 1 Satz 3 bis 5 treten nicht ein, wenn Gründe, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, vorliegen, aufgrund derer sie an der Ablegung der jeweiligen Prüfung verhindert waren. <sup>2</sup>Diese Gründe sind unverzüglich bei der Versäumung der Prüfung schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über das Vorliegen einer nicht zu vertretenden Verhinderung zuständig. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, sind die versäumten Prüfungen am jeweils nächsten Termin nach Bekanntgabe der Entscheidung, an dem sie angeboten werden, erneut abzulegen. <sup>5</sup>Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 12

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

## § 13

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Produktprogrammleitung zu stellen. <sup>3</sup>Die Kursleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

**Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 15

**Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. <sup>6</sup>Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 16

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.08.2020 in Kraft.

Anlage

§ 1  
Compliance Officer (Univ.)

I. Inhalt und Zweck des Zertifikatskurses Compliance Officer (Univ.)

1. Der Zertifikatskurs Compliance Officer (Univ.) beinhaltet insbesondere folgende Lehreinheiten und beispielhaften Inhalte:

- Lehreinheit I: Compliance-Grundlagen
  - Rechtliche Grundlagen
  - Compliance-Risikoanalyse
  - Kosten und Nutzen von Compliance
  - Stellung der Compliance und ihre Aufgaben
  - Corporate Governance
- Lehreinheit II: Compliance-Risiken und Arbeitsfelder I
  - Corruption & Fraud
  - Exportkontrolle & Embargos
  - Arbeitsrechtliche Implementierung
  - Vergaberechts-Compliance
- Lehreinheit III: Compliance-Risiken und Arbeitsfelder II
  - Wettbewerbs-Compliance
  - Kartellrecht
  - Tax-Compliance
  - Geldwäsche
- Lehreinheit IV: Compliance als Führungsaufgabe
  - Persönliche Anforderungen an den Compliance Officer
  - Ethische Verantwortung und Compliance
  - Organisationspsychologische Aspekte
- Lehreinheit V: Compliance und Informationssicherheit
  - IT Compliance und -Implementierung
  - Datenschutz und Informationssicherheit
  - Hinweisgebersysteme
- Lehreinheit VI: Praxisfragen der Compliance
  - Compliance im Konzern
  - Screening von Geschäftspartnern
  - M&A-Prozess und Compliance
  - Compliance-Integrität und -Kultur

2. <sup>1</sup>Aufbauend auf dem in Tiefe und Breite ausgewogenen Grundlagenfundament wird den Studierenden vermittelt, wie Compliance und ihre Organisation für das Unternehmen Chance und Wettbewerbsvorteil darstellen können. <sup>2</sup>Der Fokus liegt dabei immer auf dem fachlichen und persönlichen Aufgabenprofil des Compliance Officers. <sup>3</sup>Die Studierenden lernen, wie Compliance-Risiken identifiziert werden und wie unternehmensspezifisch auf sie reagiert werden muss. <sup>4</sup>Dabei wird vom ersten Schritt bis zur langfristigen strategischen Ausrichtung der Compliance ein komplettes Spektrum an Präventions-, Aufdeckungs- und Reaktionsmaßnahmen vorgestellt.



<sup>5</sup>Der praktische Bezug, sei es in Frage der Dokumentation oder IT, ist dabei stets gewährleistet.

II. Dauer des Zertifikatskurses Compliance Officer (Univ.)

<sup>1</sup>Der Zertifikatskurs Compliance Officer (Univ.) erstreckt sich über zehn Seminartage à 10 akademischen Stunden und mindestens einem Prüfungstag. <sup>2</sup>Je Seminartag ist mit einem Workload von 25 Stunden bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitungszeit zu rechnen.

III. ECTS-Punkte

Aufgrund dieses Workloads wird der Zertifikatskurs Compliance Officer (Univ.) mit 15 ECTS-Punkten angesetzt.

IV. Modalitäten der Prüfungen

1. <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung setzt sich aus Bearbeitung und Präsentation einer Fallstudie sowie einer Klausur zusammen. <sup>2</sup>Die Endnote ermittelt sich im gleichen Verhältnis (1:1) aus den beiden erzielten Noten.

a) Fallstudie/Case Studie

<sup>1</sup>Nachdem die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einzelne Gruppen von circa 3-5 Personen eingeteilt wurden, erhalten sie eine Fallstudie zur Bearbeitung; als Ergebnis wird eine schriftlich ausgearbeitete Präsentation (PowerPoint) erwartet, die vorgestellt und verteidigt werden muss. <sup>2</sup>Dabei hat jedes Gruppenmitglied einen Teilaspekt der Studie vorzutragen, der individuell bewertet wird.

b) Klausur

In einer zweieinhalbstündigen Klausur erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verschiedene Fragestellungen zu ausgewählten Lehrereinheiten und den entsprechenden Seminaren; jede Frage ist auf eine Bearbeitungszeit von 30 Minuten ausgelegt; die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen müssen insgesamt fünf dieser Fragen beantworten.

2. Transferleistung

<sup>1</sup>Sollte ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin an einer oder beiden vorbezeichneten Prüfungsleistung/-en verhindert sein, kann er oder sie als Transferleistung eine Hausarbeit abfassen. <sup>2</sup>Als Ersatz einer der Teilleistungen (der Fallstudie/Case Studie oder der Abschlussklausur) muss diese Hausarbeit mindestens 10 und darf höchstens 15 Seiten umfassen. <sup>3</sup>Ersetzt die Hausarbeit die Klausur wird die Hausarbeit mit 50% zur Ermittlung der Gesamtnote berechnet. <sup>4</sup>Ersetzt die Hausarbeit die Fallstudienbearbeitung und Präsentation, wird die Hausarbeit mit 40% zur Ermittlung der Gesamtnote berechnet, muss aber zusätzlich in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium), die mit 10% zur Ermittlung der Gesamtnote berechnet wird, verteidigt werden. <sup>5</sup>Ersetzt die Hausarbeit beide vorgesehenen Teilleistungen (Fallstudie/Case Studie und Abschlussklausur) muss die Hausarbeit mindestens 20 Seiten umfassen und muss zusätzlich in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) verteidigt werden. <sup>6</sup>Die Benotung der Hausarbeit wird zur Ermittlung der Gesamtnote mit 90% berechnet, die Benotung der mündlichen Prüfung mit 10%.

V. Zertifikat

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatskurses wird ein Zeugnis ausgestellt.  
<sup>2</sup>Die Bezeichnung des Zertifikatskurses, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und ggfs. das Thema der abschließenden Hausarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen. <sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zertifikat über die jeweilige universitäre Zertifizierung ausgehändigt, in welchem der Qualitätsrahmen 7 festgestellt wird, sofern die nachgewiesenen Zugangsvoraussetzungen dem DQR/EQR 6 entsprachen.  
<sup>4</sup>Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt auf Antrag die zum Zertifikatsabschluss ausgehändigten Urkunden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 12.05.2021, Az. L- 3601.

Augsburg, den 12.05.2021  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12.05.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.05.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.05.2021.

## Druckfehlerberichtigung

zur Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats (Prüfungsordnung Zertifikatskurse - POZert -) vom 12.05.2021 (Nr. L-3601-2-000)

1. In der Überschrift wird das Datum „18.08.2020“ durch das Datum „12.05.2021“ ersetzt.
2. Bei der Benennung der Rechtsgrundlage werden die Worte „Gesetz vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Bewerber“ ein Schrägstrich und das Wort „Bewerberinnen“ eingefügt.
4. In § 4 werden die Sätze nummeriert.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 6 werden nach den Worten „Beitrag des“ die Worte „oder der“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Ein“ der Schrägstrich und das Wort „Eine“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die fehlerhafte Satznummerierung wird korrigiert.
  - b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Leistungspunkt“ die Worte „bzw. ein ECTS-Punkt“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „bzw. ECTS-Punkte“ eingefügt.
7. In § 10 Abs. 1 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
8. In § 15 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ ein Schrägstrich und das Wort „Prüfungskandidatinnen“ eingefügt.

Augsburg, den 27.05.2021

gez.

Robert Strecker